

ANHANG III

Internationale Personenbeförderungsunternehmen stellen mit den üblichen Kommunikationsmitteln (Merkblätter, Lautsprecherdurchsagen, Bildschirmanzeigen, Hinweistafeln usw.) sicher, dass die folgenden Informationen allen Reisenden, die sie in die Gemeinschaft befördern, zugänglich sind. Internationale Personenbeförderungsunternehmen sollten auch dafür Sorge tragen, dass die Informationen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Bräuche in einer Form und Weise gegeben werden, die den von ihnen beförderten Passagieren verständlich ist:



**SCHLEPPEN SIE KEINE
ANSTECKENDEN TIERSEUCHEN IN
DIE EUROPÄISCHE UNION EIN!**

**ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS KÖNNEN
TRÄGER VON TIERSEUCHENERREGERN SEIN.**

Da die Gefahr besteht, dass Reisende Seuchenerreger in die Europäische Union einschleppen, ist das Einführen in die EU von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Milch und Milcherzeugnissen im persönlichen Reisegepäck verboten. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung, sofern
 - das Erzeugnis vor dem Verzehr nicht gekühlt werden muss,
 - es sich um ein verpacktes Markenprodukt handelt und
 - die Verpackung ungeöffnet ist.
- Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse im persönlichen Reisegepäck aus den Färöern, Grönland, Island, Liechtenstein und der Schweiz mit einem kombinierten Gesamtgewicht von höchstens 5 kg.
- Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse im persönlichen Reisegepäck aus Andorra, Norwegen und San Marino.

In allen anderen Fällen dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse nur dann im persönlichen Reisegepäck in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn

- Sie die erforderlichen Unterlagen des zuständigen Veterinäramtes des Landes, aus dem Sie einreisen, mitführen, aus denen hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Bedingungen für die Einfuhr in die EU erfüllen, und
- Sie diese Waren bei Ihrer Ankunft an einer zugelassen Grenzkontrollstelle der EU anmelden und zusammen mit den Unterlagen zur Veterinärkontrolle vorlegen.

Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen bei Ankunft an der Grenze der Europäischen Union zur amtlichen Vernichtung abgegeben werden.

JEDES NICHTANMELDEN DER GENANNTEN WAREN KANN MIT EINER GELDSTRAFE BELEGT ODER STRAFRECHTLICH GEAHNDET WERDEN.

Lebensmittel tierischen Ursprungs, bei denen es sich nicht um Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse handelt, dürfen vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung bis zu einer Menge von 1 kg eingeführt werden, ohne zur Veterinärkontrolle gestellt werden zu müssen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis!



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Schleppen Sie keine ansteckenden Tierseuchen in die Europäische Union ein!

Erzeugnisse tierischer Herkunft können Träger von Tierseuchenerregern sein



Für die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Europäische Union gelten strenge Verfahrensvorschriften und Veterinärkontrollregelungen



Reisende (*) sind verpflichtet, diese Erzeugnisse zur amtlichen Kontrolle vorzustellen

(*) Ausgenommen Reisende, die aus Andorra, den Färöern, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz eintreffen und zum persönlichen Verbrauch geringe Mengen solcher Erzeugnisse mitführen.

(Dieses Hinweisschild kann über die Internet-Website: http://europa.eu.int/comm/food/fs/ah_pcad/ah_pcad_importposter_s_en.html) abgerufen werden.)